

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt,
Untere Naturschutzbehörde

Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen

☎ 0214 / 406 32 01

E-Mail: 32@stadt.leverkusen.de

Merkblatt zum Antrag auf Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009

1. Gesetzestext

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2. Antragserläuterungen

Eine Befreiung darf also nur gewährt werden, wenn entweder überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt oder es sich um einen untypischen Einzelfall handelt und die Belange von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Allein wirtschaftliche Aspekte reichen als Begründung nicht aus.

Es muss im Antrag dargelegt werden, entweder

- worin das überwiegende öffentliche Interesse besteht oder
- wieso die Belastung in diesem Einzelfall unzumutbar ist.

Die „Unzumutbarkeit“ einer Belastung ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen, d. h. sie dürfen nicht in der Person des Antragstellers begründet sein.

Dabei ist der Umfang der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, d. h. je größer die Beeinträchtigung ist desto schwerwiegender müssen die Befreiungstatbestände sein.

3. Inhalt des Antrages

Anschreiben:

- aus dem Schreiben muss der Antragsteller hervorgehen (z. B. Bauherr)
- ggf. Ansprechpartner (z. B. Planungsbüro)
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme
- ggf. Beschreibung des Betriebs der Anlage
- die voraussichtlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- mögliche und geplante Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (bei größeren Eingriffen ein landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Begründung nach Punkt 2 dieses Merkblattes

Lageplan:

- aus dem Plan müssen die Lage der betroffenen Fläche und die Lage der Maßnahme auf der Fläche hervorgehen (incl. Angaben zu Maßstab)

Technische Beschreibung/Zeichnung:

- Sollen Bauwerke errichtet werden, sind technische Zeichnungen oder Beschreibungen Angaben von Maßen, Massen und Materialien (evtl. Schnitte) erforderlich.

4. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat muss einer Befreiung zustimmen. Der Beirat tagt nur viermal im Jahr. Die Termine sind dem städtischen Sitzungskalender zu entnehmen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn der komplette Antrag spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

5. Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung in der aktuellen Fassung

Für Befreiungen nach § 67 BNatSchG fallen je nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Falles Verwaltungsgebühren zwischen 30 Euro und 5.000 € an.